

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 1 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname:	Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing
UFI-Code:	YJ90-A056-500H-8C5S
Produktform:	Gemisch
Produkttyp:	Farbe
Produktgruppe:	Kommerzielles Produkt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Hauptnutzungskategorie:	Industrielle Nutzung, Professionelle Nutzung
Spezifische industrielle/professionelle Verwendung:	Patina für Bronze, Messing und Kupfer.
Verwendung des Stoffes oder Gemisches:	Industriell
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht für private Zwecke (Haushalt) zu verwenden. Lebensmittel, Getränke und Tierfutter.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Hersteller :	ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba Hellegatstraat 13a 2590 Berlaar Belgien Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27 Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org
--------------	---

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien:	Rufen Sie das Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos) an, falls nicht verfügbar: 02 264 96 30 (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer 112 an.
Für Deutschland:	Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall. Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Akute orale Toxizität 4 Akute Tox. 4 H302
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 2 Skin Irrit. 2 H315
Schwere Augenschäden/Augenreizung 2 Eye Irrit. 2 H319

Nachteilige physikalisch-chemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen

Menschliche Gesundheit : Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen.
Physikalische und chemische Gefahren: Siehe Abschnitt 9/10 für physikalisch-chemische Informationen.
Mögliche Umweltauswirkungen : Siehe Abschnitt 12 für Informationen über die Umwelt.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 2 von 17
Druckdatum: 21-1-2025



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort

Warnung.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

- ✓ Ammoniumcarbamat
- ✓ Ammoniumhydrogencarbonat

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P264 Nach der Arbeit mit diesem Produkt kontaminierte Haut gründlich mit viel Wasser und Seife waschen.

P280 Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.

P270 Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, während Sie dieses Produkt verwenden.

Aktion:

P301 + P312 BEI EINATMEN: Bei Unwohlsein ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt ... konsultieren.

P330 Mund ausspülen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen;
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen.

P337 + P313 Bei andauernder Augenreizung: Arzt aufsuchen.

P501 Inhalt/Behälter einer Sondermüll- oder Problemabfall-Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Wenn es verschüttet wird, kann der Boden rutschig sein.

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Ammoniumchlorid	(CAS-Nr.) 12125-02-9 (EG-Nr.) 235-186-4 (EU-Kennzeichnungsnummer) 017-014-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119489385-24	Akute Tox. 4 (oral), H302 Augenreiz. 2, H319 ATE 1.410 mg/kg (oral)	≥1 5 %
Natriumcarbonat	(CAS-Nr.) 497-19-8 (EG-Nr.) 207-838-8 (EU-Kennzeichnungsnummer) 011-005-00-2	Augenreiz. 2, H319 Schätzungen der akuten Toxizität: Akute orale Toxizität: 2800 mg/kg	≥1 5 %

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 3 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

	(REACH-Nr.) 01-2119485498-19	Akute dermale Toxizität: 2000,01 mg/kg	
Ammoniumkarbonat	(CAS-Nr.) 10361-29-2 (EG-Nr.) 233-786-0 (REACH-Nr.) 01-2119472429-29	Akute Tox. 4 (oral), H302 Augenschäden. 1, H318 ATE Bestandteil Ammoniumhydrogencarbonat (CAS 1066-33-7): 1.576 mg/kg (oral) Bestandteil: Ammoniumcarbamat (CAS 1111-78-0): >681 mg/kg (oral)	≥≤1 5 %

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Durch Inhalation:

An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit der Haut:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Hautreizungen ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, und zwar mindestens 5 Minuten lang.

Suchen Sie sofort einen Augenarzt auf.

Suchen Sie nach Möglichkeit eine Augenklinik auf.

Bei Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und dann viel Wasser trinken.

Lassen Sie eine bewusste Person niemals trinken (oder essen).

Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Symptome: Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in der Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung der Symptome (Entfernung des Schadstoffs, Überwachung der Vitalfunktionen), kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Schaum. Alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brandgefahr:

Mögliche Bildung von gefährlichen Dämpfen.

Explosionsgefahr:

Hitze kann Druck und das Bersten geschlossener Gefäße verursachen, wodurch sich das Feuer ausbreitet und die Gefahr von Verbrennungen und Verletzungen steigt.

Reaktivität im Falle eines Brandes:

Rauchen/Beschlag.

Mögliche Bildung von giftigen Gasen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 4 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes:

Bei Erhitzung: Bildung gesundheitsschädlicher Gase/Dämpfe.

Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Vorsichtsmaßnahmen bei Feuer:

Annäherung mit dem Wind.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Evakuieren.

Anweisungen zum Löschen:

Kühlen Sie exponierte Gefäße mit einem Wasserstrahl oder -nebel.

Wenn möglich, kühlen Sie die Behälter/Tanks/Behälter durch Besprühen mit Wasser.

Berücksichtigung von umweltbelastetem Löschwasser.

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Annäherung gegen den Wind.

Autonomes Atemschutzgerät.

Volles Atemschutzgerät.

Vollständige Schutzkleidung.

Den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

Weitere Informationen:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Größere Mengen von Löschwasser mit gelöstem Produkt sollten aufgefangen werden.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Evakuieren Sie das Personal an einen sicheren Ort.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Dämpfe oder Nebel nicht einatmen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Gegen den Wind bleiben.

Verwenden Sie das Gerät erst, nachdem Sie alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

Schließen Sie das Leck, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Siehe Kapitel 8.

Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsbereich nicht verlassen.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Nicht in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Informationen sind unter Ziffer 13 zu finden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Zur Eindämmung:

Sammeln und entsorgen Sie alle Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern in Übereinstimmung mit den örtlich geltenden Vorschriften.

In einem saugfähigen Produkt absorbieren (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silikagel).

Reinigungsmethoden:

Saugen Sie große verschüttete Mengen mit einer Pumpe oder einem Staubsauger auf.

Nehmen Sie die verschüttete Flüssigkeit mit einem Absorptionsmittel wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kalk auf.

Verschmutzte Oberflächen mit viel Wasser reinigen.

Weitere Informationen:

Das verschüttete Produkt kann gefährlich glitschig sein.

Atmen Sie die Dämpfe nicht ein.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur Expositionsbegrenzung, zum persönlichen Schutz und zu den Handhabungsbedingungen sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 5 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung:

Bei der Handhabung können sich elektrostatische Ladungen aufbauen.

Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Dämpfe oder Nebel nicht einatmen.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.

Verwenden Sie das Gerät erst, nachdem Sie alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

Vermeiden Sie die Bildung von Dämpfen.

Augenduschen und Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe zu allen potenziell exponierten Stellen installiert werden.

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung oder eine allgemeine Belüftung des Raums.

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Siehe Kapitel 8.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Hygienemaßnahmen:

Waschen Sie Ihre Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser, bevor Sie essen, trinken, rauchen oder den Arbeitsplatz verlassen.

Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, während Sie dieses Produkt verwenden.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und waschen, bevor sie wieder verwendet wird.

Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsbereich nicht verlassen.

Bei der Handhabung sind gute Arbeitshygiene- und Sicherheitspraktiken zu beachten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen:

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung oder eine allgemeine Belüftung des Raums.

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Augenduschen und Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe zu allen potenziell exponierten Stellen installiert werden.

Lagerungsbedingungen:

Hinter Schloss halten.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Rauchen verboten.

Alle Verpackungen müssen mit einem Etikett versehen sein, das vor einer Exposition warnt.

Lagern Sie es sicher und in Übereinstimmung mit den lokalen/nationalen Vorschriften.

Nicht kombinationsfähige Stoffe:

Fernhalten von: starken Säuren, starken Basen und Oxidationsmitteln, Wasser, Reduktionsmitteln.

Unverträgliche Materialien:

Von starken Säuren und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

Wärme- und Zündquellen:

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Keine Flammen, keine Funken.

Entfernen Sie alle Zündquellen.

Informationen zur gemischten Lagerung:

Trennung von Lebensmitteln und brennbaren Materialien.

Lagerung:

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Verpackungsanforderungen:

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

Korrekt beschriftet.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 6 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

7.3 Spezifische Endverwendung:

Für die in Abschnitt 1 genannte(n) Verwendung(en) sollten die Hinweise in Abschnitt 7 berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Bestandteil Ammoniumcarbonat CAS 10361-29-2

Land	Name des Stoffes	CAS-Nr.	Identifizierung	TGG 8h [mg/m³]	TGG 15 min [mg/m³]	CW [mg/m³]	Notation	Quelle
BE	Partikel, die nicht anderweitig klassifiziert sind		VLEP/GWBB	10			i	Belgisches Amtsblatt
BE	Partikel, die nicht anderweitig klassifiziert sind		VLEP/GWBB	3			r	Belgisches Amtsblatt

Notation

CW: Ceiling Value ist ein Grenzwert, der nicht überschritten werden darf (Höchstwert)

i Einatembare Fraktion

r Einatembare Fraktion

TGG 15 min: Kurzzeitwert (Kurzzeitexpositionsgrenzwert): Grenzwert, der nicht überschritten werden darf und der für einen Zeitraum von 15 Minuten gilt (sofern nicht anders angegeben)

TGG 8 Stunden: Zeitlich gewichteter Durchschnitt (Langzeitexpositionsgrenzwert): gemessen oder berechnet anhand eines achtstündigen Bezugszeitraums (sofern nicht anders angegeben)

Werte für die menschliche Gesundheit

Relevante DNEL und andere Schwellenwerte				
Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	369 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	2.214 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - systemische Wirkungen
DNEL	4,19 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	25,12 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - systemische Wirkungen

Relevante DNEL und andere Schwellenwerte - Komponente Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7				
Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	62,5 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	160,7 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - systemische Wirkungen
DNEL	62,5 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - lokale Auswirkungen
DNEL	160,7 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	akut - lokale Auswirkungen
DNEL	57 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante DNEL und andere Schwellenwerte - Komponente Ammoniumcarbamat CAS 1111-78-0				
Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	49,8 mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	14,1 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen

Ökologische Werte

Einschlägige PNEC- und andere Schwellenwerte				
Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Belichtungszeit
PNEC	2,38 mg/l	aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,238 mg/l	aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	2,5 mg/kg	aquatische Organismen	Süßwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,25 mg/kg	aquatische Organismen	Meerwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,7 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzfristig (einmalig)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 7 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Relevante PNEC und andere Schwellenwerte - Komponente Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7				
Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Belichtungszeit
PNEC	0,37 mg/l	aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,037 mg/l	aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	1,347 mg/l	aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,133 mg/kg	aquatische Organismen	Süßwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,013 mg/kg	aquatische Organismen	Meerwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	74,9 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzfristig (einmalig)

Relevante PNEC und andere Schwellenwerte - Komponente Ammoniumcarbamat CAS 1111-78-0				
Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Belichtungszeit
PNEC	0,37 mg/l	aquatische Organismen	Wasser	intermittierende Lieferung
PNEC	0,418 mg/l	aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,042 mg/l	aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	10 mg/l	aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)
PNEC	1,89 mg/kg	aquatische Organismen	Süßwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,189 mg/kg	aquatische Organismen	Meerwasser-Sediment	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,133 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzfristig (einmalig)

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

Schutz der Haut

Handschutz

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Die Zeiten sind geschätzte Werte aus Messungen bei 22°C und ständigem Kontakt.

Erhöhte Temperaturen durch erhitzte Stoffe, Körperwärme usw.

Und eine Verringerung der effektiven Schichtdicke aufgrund von Streckung kann zu einer erheblichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

Bei einer etwa 1,5-fachen Schichtdicke verdoppelt bzw. halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die Angaben gelten nur für die reine Substanz.

Bei der Übertragung auf Stoffgemische sollten sie nur als Richtwerte betrachtet werden.

Art des Materials

Nitrilkautschuk

Dicke des Materials

>0,11 mm

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

Sonstige Schutzausrüstung

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Schutz der Atmungsorgane

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.

Partikelfilter (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

Management der Umweltexposition

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:

Flüssig

Farbe:

Farblos.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 8 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Geruch:

Geruchlos.

Geruchsschwellenwert:

Aufgrund der atemwegssensibilisierenden
Eigenschaften nicht bestimmt.

Sonstige physikalische und chemische Parameter

pH:

8,2 (100 g/l, 20°C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht anwendbar

Anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich:

nicht bestimmt

Flammpunkt:

Nicht anwendbar

Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1):

nicht bestimmt

Entflammbarkeit (fest, gasförmig):

nicht bestimmt

Nicht entflammbar.

Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze:

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze:

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck:

nicht bestimmt

Dichte:

nicht bestimmt

Dampfdruck bei 50°C:

nicht bestimmt

Relative Dampfdichte bei 20°C:

nicht bestimmt

Relative Dichte:

nicht bestimmt

Löslichkeit:

Wasser:

nicht festgelegt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch:

Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch:

nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften:

Aufgrund seiner Struktur ist dieses Produkt als nicht
explosionsgefährlich eingestuft.

Oxidierende Eigenschaften:

Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht
oxidierend eingestuft.

Explosionsgrenzen:

nicht festgelegt

9.2 Sonstige Informationen

SADT:

nicht festgelegt

VOC-Gehalt:

nicht bestimmt

Sonstige Eigenschaften:

Soweit erforderlich, werden in diesem Abschnitt
Angaben zu anderen physikalischen und chemischen
Parametern gemacht.

Zusätzliche Informationen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine gefährliche Reaktion, wenn die Lagerungs- und Verwendungshinweise beachtet werden.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und
Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Kann sich unter Einwirkung hoher Temperaturen zersetzen und dabei giftige Dämpfe freisetzen.

Reagiert mit: Starke Säure.

Reagiert heftig mit Alkalien und Wasser.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

Keine Flammen, keine Funken.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 9 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Entfernen Sie alle Zündquellen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Säuren und Basen.

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise bei Lagerung und Handhabung beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität:

Nicht eingestuft (auf der Grundlage der verfügbaren Daten; Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Komponenten

Ammoniumcarbonat CAS 10361-29-2

Akute Toxizität :

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Akute Toxizität					
Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA
Mündlich	LD50	1.800 mg/kg	Ratte		ECHA

Schätzung der akuten Toxizität (ATE) des Inhaltsstoffs: Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7

Weg der Exposition	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	1,576 mg/kg	Ratte		ECHA

Schätzung der akuten Toxizität (ATE) des Inhaltsstoffs: Ammoniumcarbamat CAS 1111-78-0

Weg der Exposition	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	>681 mg/kg	Ratte		ECHA

Akute Toxizität der Komponente: Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	1,576 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Akute Toxizität der Komponente: Ammoniumcarbamat CAS 1111-78-0

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	>681 - <1.470 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Ammoniumchlorid CAS 12125-02-9

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	1.410 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte		ECHA

Natriumcarbonat CAS 497-19-8

Akute Toxizität

Kann nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	2.800 mg/kg	Ratte		ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Kaninchen		ECHA

Verätzung/Reizung der Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Kann nicht als inhalativ oder hautallergisch eingestuft werden.

Mutagenität in Keimzellen

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 10 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Karzinogenität

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

Gefahr beim Einatmen

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und mögliche Symptome:

Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

Weitere Informationen:

Das Produkt wurde nicht getestet.

Die Aussage ist von Stoffen/Produkten mit ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Es liegen keine experimentellen Untersuchungen zu diesem Produkt vor.

Die Angaben beruhen auf unserer Kenntnis der Inhaltsstoffe, und die Einstufung des Produkts wird durch Berechnungen ermittelt.

11.2. Informationen über andere Gefährdungen

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff wurde weder als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung 2018/605 identifiziert, noch ist er aufgrund dieser Eigenschaft in der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe gemäß Artikel 59 der EU-Verordnung REACH aufgeführt.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

Komponenten

Ammoniumcarbonat CAS 10361-29-2

Aquatische Toxizität (akut)					
Name des Produkts	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniumcarbonat		ErC50	252,9 mg/l	Alg	72 h
Ammoniumcarbonat		EC50	122,5 mg/l	alg	48 h

Aquatische Toxizität (akut) der Komponente Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniumhydrogencarbonat	1066-33-7	LC50	63,4 mg/l	Fisch	96 h
Ammoniumhydrogencarbonat	1066-33-7	EC50	145,6 mg/l	wirbellose Wassertiere	48 h

Aquatische Toxizität (akut) der Komponente Ammoniumcarbamat CAS 1111-78-0					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniumcarbamat	1111-78-0	LC50	37 mg/l	Fisch	96 h
Ammoniumcarbamat	1111-78-0	EC50	63,7 mg/l	wirbellose Wassertiere	48 h
Ammoniumcarbamat	1111-78-0	ErC50	129,1 mg/l	Alg	72 h

Aquatische Toxizität (chronisch)					
Name des Produkts	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniumcarbonat		ErC50	530 mg/l	Mikroorganismen	3 h

Aquatische Toxizität (chronisch) der Komponente Ammoniumhydrogencarbonat CAS 1066-33-7					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Arten	Belichtungszeit
Ammoniumhydrogencarbonat	1066-33-7	ErC50	1,921 mg/l	Alg	5 d
Ammoniumhydrogencarbonat	1066-33-7	EC50	3,231 mg/l	Alg	18 d

Ammoniumchlorid CAS 12125-02-9

Aquatische Toxizität (akut)

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
LC50	42,91 mg/l	Fisch	ECHA	96 h
EC50	101 mg/l	wirbellose Wassertiere	ECHA	48 h

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 11 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Aquatische Toxizität (chronisch)

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
ErC50	1.300 mg/l	Alg	ECHA	5 d
EC50	2.700 mg/l	Alg	ECHA	18 d

Natriumcarbonat CAS 497-19-8

Aquatische Toxizität (akut)

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
LC50	300 mg/l	Fisch	ECHA	96 h
EC50	227 mg/l	wirbellose Wassertiere	ECHA	48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Metall-Patina 111

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgelegt.

Komponenten

Ammoniumcarbonat CAS 10361-29-2

Theoretischer Sauerstoffbedarf (ohne Nitrifikation): 0 mg/mg.

Theoretischer Sauerstoffbedarf (mit Nitrifikation): 0,8402 mg/mg.

Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe						
Name Stoffes	CAS-Nr.	Prozess	Abbaugeschwindigkeit	Zeit	Methode	Quelle
Ammoniumcarbamat	1111-78-0	Kohlendioxid-Entwicklung	>80 %	28 d		

Natriumcarbonat CAS 497-19-8

Theoretischer Sauerstoffbedarf (ohne Nitrifikation): -0,1132 mg/mg.

Theoretischer Sauerstoffbedarf (mit Nitrifikation): -0,1132 mg/mg.

Theoretische Menge an Kohlendioxid: 0,4152 mg/mg.

12.3 Bioakkumulation:

Metall-Patina 111

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):

nicht festgelegt

Bioakkumulation:

Dieses Produkt wurde nicht auf seine Umweltverträglichkeit getestet.

Komponenten

Ammoniumcarbonat CAS 10361-29-2

Bioakkumulation von Bestandteilen				
Name Stoffes	CAS-Nr.	BCF	Protokoll KOW	BZV5/CZV
Ammoniumcarbamat	1111-78-0		-0,47 (25 °C)	

Ammoniumchlorid CAS 12125-02-9

Konzentriert sich nicht wesentlich in Organismen.

n-Oktanol/Wasser (log KOW)	-4,37 (Lit.)
----------------------------	--------------

12.4 Mobilität im Boden:

Metall-Patina 111

Ökologie - Boden

Keine spezifischen Daten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Metall-Patina 111

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Andere unerwünschte Wirkungen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 12 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Zusätzliche Informationen:

Einleitungen in die Umwelt sind zu vermeiden.

Es liegen keine experimentellen Untersuchungen zu diesem Produkt vor.

Die Angaben beruhen auf unseren Kenntnissen der Inhaltsstoffe und die Einstufung des Produktes wurde durch Berechnungen ermittelt

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Abfallprodukt:

Entsorgen Sie diesen Stoff und seine Verpackung als gefährlichen Abfall.

Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

Informationen zur Abwassereinleitung

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. nach ADR) verwendet werden.

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

Einschlägige Bestimmungen zur Abfallvermeidung

Die Vergabe von Abfallschlüsselnummern/Abfallkennzeichnungen sollte gemäß AVV branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

Gefährliche Eigenschaften von Abfällen

HP 4 reizend - Hautreizung und Augenschäden

HP 6 Akute Toxizität

Kommentare

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Nicht kontaminierte und vollständig entleerte Behälter können wieder verwendet werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 13 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Eingeschränkte gefährliche Stoffe (REACH, Anhang XVII)				
Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Einschränkung	Nein.
Ammoniumkarbonat	anorganische Ammoniumsalze		R65	65
Ammoniumchlorid	anorganische Ammoniumsalze		R65	65
Ammoniumchlorid	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75
Soda-Asche	Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up		R75	75

Legende

R65

- Dürfen nach dem 14. Juli 2018 nicht in Verkehr gebracht oder in Dämmstoffmischungen aus Zellulose oder Dämmstoffgegenständen aus Zellulose verwendet werden, es sei denn, die Ammoniakemission aus diesen Mischungen oder Gegenständen ergibt unter den in Nummer 4 genannten Prüfbedingungen eine Konzentration von weniger als 3 ppm, ausgedrückt auf (2,12 mg/m³). Der Lieferant einer anorganischen Ammoniumsalz enthaltenden Zellulose-Dämmstoffmischung muss den Abnehmer oder Verbraucher über die maximal zulässige Belastung der Zellulose-Dämmstoffmischung, in Dicke und Dichte, informieren. Ein nachgeschalteter Anwender einer anorganischen Ammoniumsalz enthaltenden Zellulose-Dämmstoffmischung muss sicherstellen, dass die vom Lieferanten mitgeteilte höchstzulässige Belastung nicht überschritten wird.
- Abweichend davon gilt Nummer 1 nicht für das Inverkehrbringen von Isoliermischungen aus Zellulose, die ausschließlich zur Herstellung von Isoliergegenständen aus Zellulose bestimmt sind, oder für die solcher Mischungen bei der Herstellung von Isoliergegenständen aus Zellulose.
- Im Falle eines Mitgliedstaats, der am 14. Juli 2016 über vorläufige nationale Maßnahmen verfügt, die von der Kommission gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a genehmigt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 ab diesem Zeitpunkt.
- Die Einhaltung des in Nummer 1 Unterabsatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerts ist gemäß technischen Spezifikation CEN/TS 16516 mit den folgenden Anpassungen nachzuweisen:
 - die Dauer des Tests beträgt mindestens 14 Tage anstelle von 28 Tagen;
 - Während der Prüfung müssen die Ammoniakgasemissionen mindestens einmal täglich gemessen werden;
 - der Emissionsgrenzwert darf bei keiner der während der Prüfung durchgeführten Messungen erreicht oder überschritten werden;
 - die relative Luftfeuchtigkeit 90 % statt 50 % beträgt;
 - muss eine geeignete Methode zur Messung der Ammoniakgasemissionen verwendet werden;
 - die Belastung, ausgedrückt in Dicke und Dichte, wird bei der Probenahme der zu prüfenden Zellulose-Dämmstoffmischungen oder -gegenstände erfasst.

R75

- Dürfen nicht in Mischungen für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Mischungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der/die betreffende(n) Stoff(e) vorhanden ist/sind oder wenn die folgenden Umstände eintreten:
 - bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
 - bei einem Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gewichtsprozent oder mehr beträgt;
 - im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch 0,001 Gew.-% oder mehr beträgt;
 - im Falle eines Stoffes, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut, Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C, oder als reizend für die Haut, Kategorie 2, oder für schwere Augenschäden, Kategorie 1, oder als reizend für die Augen, Kategorie 2, eingestuft ist, die Konzentration dieses Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer ist als:
 - 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator verwendet wird;
 - 0,01 Gewichtsprozent, in allen anderen Fällen;
 - im Falle eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführten Stoffes eine Konzentration im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr; im Falle eines Stoffes, für den in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine oder mehrere der folgenden Arten von Bedingungen angegeben sind, eine Konzentration des Stoffes im Gemisch von 0,00005 Gewichtsprozent oder mehr:
 - "Produkte abgewaschen, raus oder weg";
 - "Nicht in Produkten verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden";
 - "Nicht in Augenprodukten verwenden";
 - bei einem Stoff, für den eine Bedingung in Spalte h (Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Erzeugnis) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 angegeben ist, die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte angegebene Bedingung nicht erfüllt oder der Stoff die Bedingung anderweitig nicht erfüllt;
 - im Falle eines in Anlage 13 zu diesem Anhang aufgeführten Stoffes die Konzentration des Stoffes in dem Gemisch dem in dieser Anlage für diesen Stoff angegebenen Konzentrationsgrenzwert entspricht oder diesen überschreitet.
- Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemischs "zu Tätowierzwecken" die Injektion oder das Einbringen des Gemischs in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person mittels eines Prozesses oder Verfahrens (einschließlich Verfahren,

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 14 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

die gemeinhin als "Permanent Make-up", kosmetische Tätowierung, "Microblading" und "Mikropigmentierung" bezeichnet werden), um eine dauerhafte Markierung oder Zeichnung auf dem Körper dieser Person zu hinterlassen.

3. (3) Fällt ein nicht in Anlage 13 aufgeführter Stoff unter mehr als einen der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Buchstaben genannten Konzentrationsgrenzwerte. Fällt ein in Anlage 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Buchstaben a) bis g) des Absatzes 1, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h) festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend hiervon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für die folgenden Stoffe:

- a. Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b. Pigment Grün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 geändert und dadurch ein Stoff so eingestuft oder umgestuft, dass er unter Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d oder unter einen anderen Eintrag als zuvor fällt, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Absatz 1 bzw. Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als gelte sie ab dem Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung.

6. Wird der Eintrag eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 dahingehend geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e, f oder g von Nummer 1 dieses Eintrags oder unter einen anderen Punkt als zuvor fällt, und wird die Änderung nach dem in Nummer 1 bzw. Nummer 4 dieses Eintrags genannten Zeitpunkt wirksam, so wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf diesen Stoff so behandelt, als würde sie zu dem Zeitpunkt wirksam, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung angenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch für Tätowierzwecke nach dem 4. Januar 2022 in Verkehr bringen, stellen sicher, dass die folgenden Informationen auf dem Gemisch angegeben sind:

- a) den Text "Gemisch zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up";
- b) eine eindeutige Referenznummer zur Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Inhaltsstoffe gemäß der Nomenklatur, die im Glossar der gebräuchlichen Bezeichnungen der Inhaltsstoffe gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 festgelegt ist, oder in Ermangelung einer gebräuchlichen Bezeichnung der Inhaltsstoffe die IUPAC-Bezeichnung. In Ermangelung einer gemeinsamen Inhaltsstoffbezeichnung oder einer IUPAC-Bezeichnung die CAS- und EG-Nummer. Die Inhaltsstoffe werden in absteigender Reihenfolge des Gewichts oder Volumens der Inhaltsstoffe zum Zeitpunkt der Formulierung aufgeführt. Als Bestandteil gilt jeder Stoff, der bei der Formulierung des Gemischs für Tätowierzwecke hinzugefügt wird und darin enthalten ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss der Name eines Stoffes, der als Inhaltsstoff im Sinne dieses Eintrags verwendet wird, bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden, so muss dieser Inhaltsstoff nicht gemäß der vorliegenden Verordnung angegeben werden;
- d) den zusätzlichen Eintrag "pH-Regulator" für Stoffe, die unter Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) fallen;
- e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Nickel unterhalb der in Anlage 13 angegebenen Konzentrationsgrenze enthält;
- f) den Hinweis "Enthält sechswertiges Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen." wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb der in Anlage 13 angegebenen Konzentrationsgrenze enthält;
- g) Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Angaben müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar sein. Die Angaben sind in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu machen, sofern der betreffende Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten nichts anderes vorschreibt/vorschreiben. Reicht der Platz auf der Verpackung für die in Unterabsatz 1 genannten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben mit Ausnahme von Buchstabe a) in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen. Die Person, die das Gemisch verabreicht, muss der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung gemäß diesem Buchstaben angegebenen Informationen zur Verfügung stellen, bevor das Gemisch für Tätowierzwecke verwendet wird.

8. Mischungen ohne die Aufschrift "Mischung zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up" dürfen nicht zum Tätowieren verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder die bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Gemischen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukte oder Zubehör für ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wurde ein Gemisch nicht in Verkehr gebracht oder kann es nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt verwendet werden, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Anforderungen der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nein.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Schwellenwerte (Tonnen) für die Anwendung der Anforderungen für Betriebe der unteren und oberen Klasse	Nüsse
	Nicht vergeben		

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt:

0 %

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 15 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

VOC-Gehalt: 0 g/l

Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt: 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

Liste der Schadstoffe (WRRL)

Name des Stoffes	Name laut Inventar	CAS-Nr.	Eingeschlossen in	Kommentare
Ammoniumhydrogencarbonat	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Ammoniumcarbamat	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Ammoniumchlorid	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)		a)	
Soda-Asche	Metalle und Metallverbindungen		a)	

Legende

(a) Unverbindliche Liste der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (PIC)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Andere Informationen

Richtlinie 94/33/EG zum Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz. Beachten Sie die Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

Nationale Verzeichnisse

Land	Liste	Status
AU	AIIC	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
CA	DSL	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
CN	IECSC	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
EU	ECSI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
EU	REACH-Verordnung.	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
JP	CSCL-ENCS	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
KR	KECI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
MX	INSQ	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
NZ	NZIoC	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
PH	PICCS	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
TR	CICR	nicht alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
TW	TCSI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt
US	TSCA	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt (AKTIV)
UN	NCI	alle Inhaltsstoffe sind aufgeführt

Legende

AIIC: Australisches Verzeichnis chemischer Stoffe (Australian Inventory of Chemical Substances)
CICR: Verordnung über das Inventar und die Kontrolle von Chemikalien
CSCL-ENCS: Verzeichnis der chemischen Altstoffe und Neustoffe (CSCL-ENCS)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 16 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

DSL:	Liste inländischer Stoffe (DSL)
ECSI:	EC-Inventar (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC:	Inventar der in China hergestellten oder importierten chemischen Altstoffe
INSQ:	Nationales Verzeichnis chemischer Stoffe (National Inventory of Chemical Substances)
ISHA:	ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS).
KECI:	Inventar vorhandener Chemikalien in Korea
NCI:	Nationales Chemikalieninventar
NZIoC:	Neuseeländisches Verzeichnis der Chemikalien
PICCS:	Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und Substanzen (PICCS)
REACH-Reg:	REACH-registrierte Stoffe
TCSI:	Taiwanisches Verzeichnis der chemischen Stoffe
TSCA:	Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substance Control Act)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen:

Angepasst an die europäische Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878.

Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Klassifizierung der Abkürzungen:

Akute Tox. 4 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Augenschäden. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Augenreizung. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2

Abkürzungen und Akronyme:

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste der in China vorhandenen Chemikalien; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippinisches Inventar chemischer Stoffe;

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 4.0 Überprüfungsdatum: 21-01-2025
Handelsname: Patina 111 für Kupfer, Bronze und Messing

Seite 17 von 17
Druckdatum: 21-1-2025

(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECL - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substances Control Act (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen:

Hersteller/Lieferant:

Formatierung: Quick.MSDS Sprl - Belgien info@quickmsds.de +32 (0) 479 469 465.

Tipps zur Ausbildung:

Bei normalem Gebrauch dieses Produkts darf es nur wie auf der Verpackung beschrieben verwendet werden. Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.

Verwenden Sie das Gerät erst, nachdem Sie alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

Weitere Informationen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Richtlinien erstellt und ist in allen Ländern anwendbar, die diese Richtlinien in ihre eigene Gesetzgebung umgesetzt haben.

MSDS EU (REACH Anhang II)

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dazu dienen, das Produkt im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte zu beschreiben.

Sie ist daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts auszulegen.